



**Gehörlosen-Sportverband
Rheinland-Pfalz e.V.**

Fachverband für Gehörlosensport
Mitglied des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V.
und im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 01. April 2013

SATZUNG

HINWEIS:

Der Übersicht halber sind alle Funktionsbezeichnungen, mit Ausnahme der Frauenbeauftragten, in männlicher Schreibform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter mit Frauen oder Männer besetzt werden.

§ 1 Name - Sitz - Zweck

1. Der Gehörlosen-Sportverband Rheinland-Pfalz nachstehend „Verband“ genannt hat seinen Sitz in Koblenz und ist in Koblenz in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verband ist als Fachverband für Gehörlosensport ordentliches Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und ist außerdem als Landessportverband Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS).
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der „steuerbegünstigten Zwecke“ der derzeit gültigen Abgabenordnung infolge Pflege und Förderung des Gehörlosensports und der Gehörlosenjugend. Keine Person wird durch Vergütung begünstigt, die dem Zweck fremd oder unangemessen sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verband erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der derzeit gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Gehörlosen-Sportvereine mit Sitz in Rheinland-Pfalz, die durch schriftlicher Beitrittserklärung Mitglied im Verband sind, sind durch den Verband automatisch Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGS).
2. Aufnahmeanträge der Vereine sind an den Vorsitzenden des Verbandes zu richten. Der Verband, vertreten durch den Vorstand nach § 8 dieser Satzung entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Bei Ablehnung kann kein Einspruch erhoben werden - jedoch nach Ablauf eines Jahres ist eine Neuantragstellung durch den Verein möglich.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt automatisch, wenn der Verein aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
2. Der Austritt, welcher an den Vorsitzenden des Verbandes zu richten ist, hat durch einfachen Brief zu erfolgen. Ein verbandsseitiger Ausschluß erfolgt durch Einschreiben.
3. Der Verband, vertreten durch den Vorstand nach § 8 dieser Satzung kann den Ausschluß verfügen, wenn
 - a) erhebliche Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes festgestellt werden;
 - b) trotz Mahnung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden.
4. Gegen den Bescheid des Ausschlusses kann der Verein innerhalb von 4 Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Verbandes erheben, welcher im Einvernehmen mit einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 6 Punkt 6 eine endgültige Entscheidung trifft.

§ 4 Maßregelungen

1. Gegen Vereine, die gegen die Satzung oder Anordnung des Verbandsvorstandes verstoßen können nach vorheriger Anhörung des Vereins vom Verbandsvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a) Verweis;
 - b) angemessene Geldstrafe;
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen.
2. Der Bescheid per Maßregelung ist dem Verein mit Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 5 Verbandsorgan

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie nimmt Berichte des Verbandsvorstandes und des Beirates sowie der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, setzt die Jahresbeiträge fest, tätigt Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und über andere eingereichten Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung findet im letzten Quartal eines jeden Jahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden alle Vereine mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich eingeladen.
3. Anträge müssen stets spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Verbandsvorsitzenden eingereicht sein. Der Verbandsvorstand läßt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 2 Wochen vor der Tagung allen Vereinen zugehen.
4. Jeder Person des Verbandsvorstandes und Beirates nach § 8 steht je 1 Stimme zu. Den Mitgliedsvereinen wird je angefangene 20 Vereinsmitgliedern ebenfalls je 1 Stimme zugestanden.
5. Die Bahnfahrtskosten zur Mitgliederversammlung werden durch Umlage so verteilt, daß pro Verein zwei Delegierte berücksichtigt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitgliedsvereine mit einer Frist von 4 Wochen anberaumt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag sowie die sonstigen außerordentlichen Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Vereine erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitte des Verbandes. Zuwendungen für sportliche Aktivitäten nur nach der finanziellen Lage des Verbandes ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches.

§ 8 Vorstand und Beirat

1. Dem ehrenamtlichen Verbandsvorstand gehören 9 Personen an: der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Landessportwart, die Frauenbeauftragte, der Jugendwart und dem Beisitzer. Bei Bedarf kann die Zahl der Beisitzer erweitert werden. Sollte kein Geschäftsführer vorhanden sein, kann bei Bedarf der erste Vorsitzende als geschäftsführender Vorsitzender tätig sein.
2. Dem Verbandsvorstand steht ein Beirat zur Seite, der aus dem Fachwarten der verschiedenen Sportarten besteht.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Hauptamtliche/r Geschäftsführer/in

1. Bei Vorliegen der Notwendigkeit und entsprechender Voraussetzung kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt werden. Dieser wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorgestellt.
2. Der Vertragsabschluß, welcher zur Einstellung führt, wird unmittelbar zwischen dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vorgenommen.
3. Die Dienstanweisungen an den Geschäftsführer werden von dem Vorsitzenden erstellt und vom Geschäftsführer durch Unterschrift anerkannt.
4. Der hauptamtliche Geschäftsführer hat im Vorstand beratende Stimme.

§ 10 Ehrenamt

1. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu Ihren Aufgaben angemessene Entschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“). Unabhängig davon haben die Vorstandsmitglieder gemäß § 670 BGB Anspruch auf Auslagerstattung wie Fahrtkosten, Hotelübernachtungen oder Büromaterialien. Diese müssen durch Rechnungen oder Quittungen nachweisbar gemacht werden.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
3. Die Fachwarte werden von der Fachspartenversammlung ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Fachspartenversammlung kann gleichzeitig mit der Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Verbandes wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kosten der Prüfung (Fahrtkosten, Spesen) trägt der Verband.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Kassenführung die Entlastung des Kassierers.

§ 14 Gehörlosen-Sportjugend Rheinland-Pfalz

1. Die Gehörlosen-Sportjugend Rheinland-Pfalz ist die Jugendorganisation des Gehörlosen-Sportverbandes Rheinland-Pfalz und besteht aus der Jugend und den Jugendwarten/innen der Mitgliedsvereine.
2. Die Gehörlosen-Sportjugend Rheinland-Pfalz gibt sich eine Jugendordnung. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Gehörlosen-Sportverbandes Rheinland-Pfalz führt und verwaltet sich die Gehörlosen-Sportjugend Rheinland-Pfalz selbständig und beschließt ihre Organe in eigener Verantwortung.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand und der Beirat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend sind. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitgliedsvereine beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Gehörlosen-Sportverband mit der Zweckbestimmung, daß es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gehörlosensports verwendet wird.

Vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15. November 1980 mit Mehrheit von den teilnehmenden Delegierten aus den Mitgliedsvereinen angenommen. Der Verband wurde am 11. Juni 1982 in das Vereinsregister unter Nummer 14 VR 2000 beim Amtsgericht in Mainz eingetragen, (siehe unten stehende Verbandssitzverlegung im Jahre 2013)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. November 1988 wird vorstehende Satzung ergänzt durch § 12 betr. Gehörlosen-Sportjugend Rheinland-Pfalz (Jugendordnung).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 1998 wird vorstehende Satzung erweitert, betr. Doping, hauptamtlicher Geschäftsführer, Vorstandserweiterung und weibliche Form.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. November 2006 wird vorstehende Satzung erweitert, betr. Vorstandsbezeichnungen und Grammatik.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. November 2010 wird vorstehende Satzung ergänzt durch § 10 Ehrenamt, wobei die nachfolgenden §§ um 1 Stelle nach hinten gerückt sind (aus § 10 Protokollierung und Beschlüsse wird § 11 / aus § 11 Wahlen wird § 12 / aus § 12 Kassenprüfung wird § 13 / aus § 13 Gehörlosen-Sportjugend Rheinland-Pfalz wird § 14 / aus § 14 Auflösung wird § 15).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. November 2011 wird vorstehende Satzung geändert durch § 1 Absatz 1 (Verbandssitzverlegung von Mainz nach Koblenz).

Nach der Verlegung vom alten Sitz in Mainz wurde der Verband am 27. März 2013 in das Vereinsregister unter Nummer 1 VR 21028 beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen.